

Nichtamtliche Lesefassung der Geschäftsordnung des Kreistages des Unstrut-Hainich-Kreises vom 01.06.2025 in der Fassung der 1. Änderung vom 28.10.2025

Geschäftsordnung

des Kreistages des Unstrut-Hainich-Kreises

Inkrafttreten: 28.10.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Einberufung des Kreistages
§ 2	Teilnahme an Sitzungen
§ 3	Öffentlichkeit der Sitzungen
§ 4	Geschäftsführung
§ 5	Tagesordnung
§ 6	Beschlussfähigkeit
§ 7	Mitwirkungsverbot
§ 8	Verschwiegenheitspflicht
§ 9	Fraktion
§ 10	Vorlagen und Anträge
§ 11	Informationsberichte
§ 12	Anfragen aus dem Kreistag
§ 13	Bürgerfragestunde
§ 14	Sitzungsleitung und -verlauf
§ 15	Zwischenfragen
§ 16	Persönliche Erklärungen
§ 17	Verletzung der Ordnung
§ 18	Unterbrechung und Abbruch der Sitzung bei störender Unruhe
§ 19	Anträge zur Geschäftsordnung
§ 20	Schluss der Aussprache
§ 21	Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
§ 22	Beschlussfassung
§ 23	Wahlen
§ 24	Feststellung und Verkündigung der Abstimmungsergebnisse
§ 25	Livestream der Kreistagssitzungen
§ 26	Sitzungs- und Beschlussniederschrift
§ 27	Bekanntmachung von Beschlüssen und Satzungen
§ 28	Kreisausschuss
§ 29	Weitere Ausschüsse
§ 30	Zusammensetzung der Ausschüsse und weitere Gremien
§ 31	Geschäftsordnung der Ausschüsse
§ 32	Jugendhilfeausschuss
§ 33	Petitionen
§ 34	Abweichung von der Geschäftsordnung
§ 35	Funktionsbezeichnungen
§ 36	Inkrafttreten

Geschäftsordnung des Kreistages des Unstrut-Hainich-Kreises

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 270) hat der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises in seiner Sitzung am 20. Januar 2025 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung des Kreistages

- (1) Der Landrat lädt die Kreistagsmitglieder, die Beigeordneten und die sonstigen zu ladenden Personen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens zehn volle Kalendertage liegen. Der Sitzungstag selbst zählt bei den Kalendertagen nicht mit. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für den Landkreis aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen; auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Den Mitgliedern des Kreistages ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, spätestens bis zum Ablauf der vierten Kalenderwoche, eine Vorplanung der ordentlichen Kreistagssitzungen (Jahresplan) mitzuteilen. Für alle Ausschuss-Sitzungen gilt das Vorstehende entsprechend. Für Sitzungen des Kreistages außerhalb des Jahresplanes verlängert sich die in Absatz 1 Satz 2 bestimmte Ladungsfrist um fünf Kalendertage.
- (3) Der Kreistag soll mindestens vierteljährlich einberufen werden; im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert. Er ist ferner einzuberufen, wenn ein Viertel der Kreistagsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (4) Die Einladung ist in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form zu veröffentlichen.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Kreistagsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet.

- (2) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes teilnehmende Kreistagsmitglied persönlich eintragen muss.
- (3) Ein Kreistagsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann, hat dies dem Kreistagsbüro vor der Sitzung unter Angabe des Grundes anzuzeigen. Beim vorzeitigen Verlassen der Sitzung hat es dies unter Angabe des Grundes dem Vorsitzenden des Kreistages mitzuteilen und sich unter Angabe der Uhrzeit in der Anwesenheitsliste, die vom Kreistagsbüro geführt wird, auszutragen.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nicht Ausnahmen vorsehen.
- (2) Die Öffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände ist auszuschließen, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner dies erfordert. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird durch den Kreistag nicht öffentlich beraten und entschieden. Die Entscheidung ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu machen.
- (3) Die Öffentlichkeit ist insbesondere auszuschließen bei der Behandlung von
 - a) Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
 - b) Verträgen oder Verhandlungen mit Dritten und sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint.
- (4) Nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder von Ausschüssen können ohne Anspruch auf Sitzungsgeld an nicht öffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörer teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden.
- (5) Der Kreistag beschließt über die Anwesenheit von Mitarbeitern der Verwaltung und Sachverständigen an nicht öffentlichen Teilen von Kreistagssitzungen. Ausgenommen hiervon sind die Mitarbeiter der Verwaltung, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Kreistagssitzung erforderlich sind. Diese Entscheidung trifft der Landrat.

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Die Wahrnehmung des gesamten Geschäftsverkehrs zwischen dem Kreistag und dem Landrat erfolgt über das Kreistagsbüro. Die Kommunikation zwischen den Kreistagsmitgliedern und der Verwaltung ist über das Kreistagsbüro zu führen. Gleiches gilt für die sachkundigen Bürger.

- (2) Zur Fertigung von Einladungsschreiben zu Ausschusssitzungen und Fraktions-sitzungen sowie zum Schreiben von Beschlussvorlagen der Fraktionen steht ebenfalls das Kreistagsbüro zur Verfügung.
- (3) Das Kreistagsbüro führt jährlich eine Kontrolle der Beschlussumsetzung für Be-schlüsse des Kreistages und - soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind - der beschließenden Ausschüsse durch.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Der Landrat setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Kreisaus-schuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil.
- (2) Eine Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzuneh-men, wenn es eine Fraktion, ein Viertel der Kreistagsmitglieder oder ein einzel-nes Kreistagsmitglied, das keiner Fraktion angehört, schriftlich bis spätestens zur Sitzung des vorbereitenden Kreisausschusses beantragt. Dies gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesent-lich geändert hat.
- (3) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Kompetenzbereich des Kreistages fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte durch Geschäftsordnungs-beschluss vom Kreistag wieder von der Tagesordnung abzusetzen.
- (4) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese durch Beschluss des Kreista-ges erweitert werden, wenn
 - a) die weiteren Gegenstände in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder
 - b) bei Dringlichkeit, der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Eine Angelegenheit ist dringlich, wenn sie nicht ohne Nachteil für den Landkreis aufgeschoben werden kann.
- (5) Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern und verwandte Punkte verbinden. Vor Eintritt in die Beratung ist die Ta-gesordnung festzustellen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

§ 6

Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob sämtliche Mitglieder und nach der Thüringer Kommunalordnung zu ladende Personen ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt und der Kreistag somit beschlussfähig ist. Dies erfolgt durch Nutzung des elektronischen Abstimmingsystems.
- (2) Der Vorsitzende soll vor jeder Abstimmung die Beschlussfähigkeit des Kreistages feststellen. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 15 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend und ist nicht zu erwarten, dass die Beschlussfähigkeit wieder eintritt, hebt der Vorsitzende die Sitzung auf.
- (3) Die Sitzung ist aufzuheben, wenn der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde. § 112 in Verbindung mit § 35 Absatz 3 ThürKO bleibt unberührt.
- (4) § 112 in Verbindung mit § 36 Absätze 2 und 3 ThürKO bleibt unberührt.

§ 7

Mitwirkungsverbot

- (1) Muss ein Kreistagsmitglied annehmen, dass es nach § 112 in Verbindung mit § 38 ThürKO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen darf, so hat es dies vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Kreistag zu offenbaren. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Kreistag in nicht öffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.
- (2) Ein Kreistagsmitglied, für das nach Absatz 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Das betroffene Kreistagsmitglied kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.

§ 8

Verschwiegenheitspflicht

Die Kreistagsmitglieder und sachkundigen Bürger sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, kann der Kreistag im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu zweitausendfünfhundert Euro verhängen. Die Verantwortlichkeiten nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt. Verletzt ein Kreistagsmitglied oder ein sachkundiger Bürger seine Verpflichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich und entsteht dadurch dem Landkreis ein Schaden, so ist der Schaden dem Landkreis zu ersetzen.

§ 9

Fraktion

Eine Fraktion besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen ihrer Mitglieder, der Name ihres Vorsitzenden und ggf. seines Stellvertreters sowie alle diesbezüglichen Änderungen sind vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich dem Landrat anzuzeigen, der den Kreistagsvorsitzenden unverzüglich in Kenntnis setzt. Ein Kreistagsmitglied kann nicht mehreren Fraktionen angehören.

§ 10

Vorlagen und Anträge

- (1) Beschlussvorlagen sind Entscheidungsvorlagen mit einem Beschlussvorschlag. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen. Die Beschlussvorlagen müssen einen bestimmten Beschlussvorschlag zu Angelegenheiten aus dem Kompetenzbereich des Kreistages oder zuständigen Ausschusses enthalten und sollen begründet sein. Die öffentlichen Beschlussvorlagen gehen den Kreistagsmitgliedern als Drucksache mit der Einladung zu. Von Tischvorlagen ist nur in Ausnahmefällen Gebrauch zu machen

Sämtliche Unterlagen für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, außer der Einladungen, werden über das Gremien-Infoportal ausschließlich digital zur Verfügung gestellt. Alle Kreistagsmitglieder nehmen verpflichtend an der digitalen Gremienarbeit teil. Näheres regelt die vom Kreistag beschlossene Richtlinie zur Einführung der digitalen Gremienarbeit, die Anlage zur Geschäftsordnung des Kreistages des Unstrut-Hainich-Kreises ist.

Die verpflichtende digitale Gremienarbeit tritt in Kraft, sobald die Verwaltung die entsprechenden Voraussetzungen hierfür geschaffen hat. Bis dahin gilt Folgendes:

Die öffentlichen Beschlussvorlagen gehen den Kreistagsmitgliedern als Drucksache mit der Einladung zu. Von Tischvorlagen ist nur in Ausnahmefällen Gebrauch zu machen. Weiterhin werden die öffentlichen Beschlussvorlagen im Gremien-Infoportal und im Bürger-Infoportal zur Verfügung gestellt. Auf schriftliche Mitteilung können die Kreistagsmitglieder auf eine Versendung der öffentlichen Beschlussvorlagen verzichten.

Die nichtöffentlichen Beschlussvorlagen werden ausschließlich digital zur Verfügung gestellt. Umgehend nach Fertigstellung werden die nichtöffentlichen Beschlussvorlagen im Gremien-Infoportal hinterlegt. In der Sitzung werden die nichtöffentlichen Beschlussvorlagen digital dargestellt.

Für Beschlussvorlagen (öffentlich und nichtöffentlich), die nicht bis zum letzten Arbeitstag vor der Kreistagssitzung bis 18:00 Uhr im Gremien-Infoportal eingestellt sind, gilt folgende Zusatzregelung: Die öffentlichen Beschlussvorlagen werden für alle Kreistagsmitglieder zur Kreistagssitzung schriftlich ausgelegt, unabhängig davon, ob das Kreistagsmitglied eine Erklärung zum Verzicht auf die Vorlage der Beschlussvorlagen in Papierform abgegeben hat. Die nichtöffentlichen Beschlussvorlagen werden zu Beginn des nichtöffentlichen Teils der Kreistagssitzung ausgeteilt und sind nach Beendigung des Tagesordnungspunktes bei der Verwaltung wieder abzugeben.

- (2) Die Kreistagsunterlagen für die sachkundigen Bürger werden im Bürger-Infoportal bereitgestellt. Der Haushaltsplan und andere umfangreiche Pläne oder Unterlagen werden elektronisch versandt. Kreistagsmitgliedern sind diese auf Antrag schriftlich zuzustellen.
- (3) Sollen Vorlagen der Verwaltung in der Sitzung mündlich erläutert werden, so wird dies vom Landrat bzw. den Mitarbeitern der Verwaltung vorgenommen, die der Landrat dazu beauftragt hat.
- (4) Beschlussanträge, die nicht Geschäftsordnungsanträge sind, bedürfen der Schriftform oder müssen sich auf eine schriftliche Beschlussvorlage beziehen. Sie müssen vor Beginn der Beratung gestellt werden. Antragsberechtigt ist jede Fraktion, ein Viertel der Kreistagsmitglieder, ein einzelnes Kreistagsmitglied und der Landrat. Anträge, welche lediglich die Änderung, einschließlich der Einschränkung oder Erweiterung, eines zur Beratung anstehenden Beschlussantrages bezwecken, ohne seinen wesentlichen Inhalt zu verändern (Änderungs- oder Zusatzanträge), können bis zur Abstimmung über den betreffenden Beschlussantrag von jedem Mitglied des Kreistages gestellt werden; sie sind schriftlich formuliert vor oder während der Sitzung dem Vorsitzenden zu übergeben.
- (5) Vorlagen und Anträge werden im Kreistag in erster Lesung behandelt. Sie können entweder abschließend behandelt und entschieden oder zur späteren erneuten Behandlung im Kreistag in zweiter Lesung an die zuständigen Ausschüsse verwiesen werden. Eine erneute Behandlung im Kreistag erfolgt erst, wenn die Empfehlung des zuständigen Ausschusses dem Kreistagsbüro schriftlich übermittelt wurde.

- (6) Haushaltssatzungen und Haushaltspläne bedürfen einer zweiten Lesung. Der Einbringungsbeschluss zur Haushaltssatzung gilt hierbei als erste Lesung. Änderungsanträge zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan sind, abweichend von Absatz 4 Satz 4, letzter Halbsatz bis zum Anfang der zweiten Lesung einzureichen. Änderungsanträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen über den Ansätzen des Entwurfs des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden sein. Über diese Anträge kann erst beschlossen werden, wenn die finanzielle Deckung gefunden worden ist.
- (7) Bei Vorlagen, die einen Beschluss beinhalten, der Haushaltsmittel erfordert bzw. verlangt, die über die im geltenden Haushaltsplan geplanten Verwendungszwecke und Beträge hinausgehen, hat die Verwaltung eine geeignete Deckungsquelle einzustellen, sofern sie keine Deckungsquelle enthalten.

§ 11

Informationsberichte

Nach einem Informationsbericht kann auf Antrag zur Sache gesprochen werden.

§ 12

Anfragen aus dem Kreistag

- (1) Kreistagsmitglieder oder Fraktionen können jederzeit Anfragen über Angelegenheiten, den Kompetenzbereich des Kreistages betreffend, zu einem Sachverhalt mit bis zu fünf Unterfragen an den Landrat richten. Die Beantwortungsfrist beträgt in der Regel zwei Wochen.
- (2) Der Fragesteller kann zwei Nachfragen, schriftlich oder mündlich, in der Kreistagssitzung unter dem Tagesordnungspunkt "Anfragen aus dem Kreistag" stellen. Redebeiträge des Fragestellers, die von der Frageform abweichen, sind nicht zulässig.
- (3) Werden Anfragen von einzelnen Kreistagsmitgliedern oder Fraktionen mündlich unter dem Tagesordnungspunkt "Anfragen aus dem Kreistag" gestellt, so sollen diese in der Regel drei Arbeitstage vor der Sitzung dem Landrat schriftlich vorliegen. Sie werden vom Landrat in der Kreistagssitzung beantwortet. Der Tagesordnungspunkt "Anfragen aus dem Kreistag" ist auf 45 Minuten zu begrenzen. Sollte die Zeit der Fragestunde (45 Minuten) nicht ausgeschöpft sein, werden weitere mündliche Fragen zugelassen. Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, im Kreistag zusätzlich Fragen zur Sache zu stellen. Danach kann eine Aussprache über die Anfrage folgen, sofern der Kreistag dies beschließt.

- (4) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden oder drei Arbeitstage vor der Sitzung nicht schriftlich vorlagen, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Landrat sich hierzu in der Lage sieht. Anderenfalls gilt in der Regel eine Beantwortungsfrist von zwei Wochen. Der Landrat kann Anfragen, die kurzfristig nicht beantwortet werden können, als Tagesordnungspunkte für die nächste Kreistagssitzung vorsehen, sofern der Fragesteller damit einverstanden ist.
- (5) Alle Anfragen werden mit den entsprechenden Antworten im Gremien-Infoportal und, sofern dem keine Rechte Dritter entgegenstehen, im Bürger-Infoportal veröffentlicht. Die Kreistagsmitglieder erhalten zusätzlich die Antworten per E-Mail zugesandt.

§ 13 Bürgerfragestunde

- (1) Die Bürgerfragestunde ist Bestandteil jeder ordentlichen Kreistagssitzung mit Ausnahme der konstituierenden Sitzung. Die Dauer der Bürgerfragestunde ist auf 30 Minuten begrenzt. Jeder Bürger darf während der Bürgerfragestunde eine Frage stellen. Die Frage wird in der Bürgerfragestunde von dem Bürger mündlich gestellt; die Fragestellung soll kurz und präzise sein. Der Bürger soll die Frage vorab dem Kreistagsbüro zuleiten. Über die Reihenfolge der Behandlung von Fragen in der Bürgerfragestunde entscheidet der Vorsitzende des Kreistages.
- (2) Der Landrat oder Vertreter der Kreisverwaltung nimmt zu Fragen der Bürger Stellung. Darüber hinaus können auch Mitglieder des Kreistages antworten. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (3) Kann eine Frage nicht beantwortet werden, erhält der Bürger in der Regel innerhalb eines Monats von der Kreisverwaltung eine schriftliche Antwort.
- (4) Die Bürgerfragestunde findet in der Regel nach dem Tagesordnungspunkt „Anfragen aus dem Kreistag“ statt.
- (5) Kreistagsmitglieder können keine Bürgeranfragen stellen.

§ 14 Sitzungsleitung und -verlauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Beschlussfähigkeit nach § 6 Absatz 1 fest, leitet die Beratung, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

- (2) Jedes Kreistagsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dies erteilt hat. Der Redner darf nur die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten erörtern.
- (3) Die Reihenfolge der Redebeiträge zu jedem Tagesordnungspunkt wird wie folgt festgelegt:
 1. Begründung des Antrages,
 2. Abstimmungsempfehlungen der Ausschüsse, die vom Kreistagsvorsitzenden vorgetragen werden,
 3. Debatte.
- (4) Das Wort innerhalb der Debatte wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (5) Dem Antragsteller ist auf seinen Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (6) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.
- (7) Will der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, so kann er für diese Zeit den Vorsitz abgeben.
- (8) Den Beigeordneten und anderen Dienstkräften des Landkreises ist das Wort mit Zustimmung des Landrates zu erteilen.
- (9) Sonstige Personen dürfen im Kreistag das Wort nicht ergreifen. Der Kreistag kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.
- (10) Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch Beschluss die Dauer der Aussprache in der Weise verkürzen, dass jede Fraktion noch 5 Minuten zur Sache sprechen darf.
- (11) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie dem Schriftführer für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

§ 15 Zwischenfragen

Für Zwischenfragen an den Redner nach Eröffnung der Aussprache melden sich die Mitglieder des Kreistages zu Wort. Zwischenfragen, die kurz und präzise sein müssen, dürfen erst gestellt werden, wenn der Redner sie auf eine entsprechende Frage des Vorsitzenden des Kreistages zulässt. Der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen erlauben.

§ 16

Persönliche Erklärungen

- (1) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person oder ein anderes Mitglied des Kreistages kann das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
- (2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten. Persönliche Erklärungen sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 17

Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher und beleidigender Äußerungen bedient, ist vom Vorsitzenden zur Ordnung zu rufen.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.
- (4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Kreistagsmitglied mit Zustimmung des Kreistages von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf des Vorsitzenden vorausgehen. Das Kreistagsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.
Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Kreistagsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen.
- (5) Der Beschluss über den Ausschluss nach Absatz 4 ist dem Kreistagsmitglied in Kopie zu übersenden.
- (6) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Sitzung erheblich stören, von der weiteren Teilnahme ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder gegebenenfalls alle Zuhörer anweisen, den Sitzungssaal zu verlassen.

§ 18

Unterbrechung und Abbruch der Sitzung bei störender Unruhe

Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach fünf Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als abgebrochen mit der Folge, dass die nicht mehr behandelten Tagesordnungspunkte nur in einer erneut einzuberufenden Sitzung behandelt werden können, zu der ordnungsgemäß zu laden ist.

§ 19

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und werden durch Heben beider Hände oder Rufen des Wortes „Geschäftsordnungsantrag“ angezeigt. Sie gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Über sie ist sofort abzustimmen. Vor der Abstimmung kann, soweit dies gegenüber dem Kreistagsvorsitzenden angezeigt wird, eine Gegenrede erfolgen.
- (2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßigen Behandlungen des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.
- (3) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Kreistagsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung
 - die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind
 - sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; anderenfalls hat der Vorsitzende hierzu die Möglichkeit einzuräumen.
- (4) Für Abstimmungen zur Geschäftsordnung gilt im Übrigen die folgende Reihenfolge:
 - a) Änderung der Geschäftsordnung
 - b) Unterbrechung der Sitzung
 - c) Aufhebung der Sitzung
 - d) Vertagung

- e) Verweisung an die Ausschüsse
- f) Schluss der Rednerliste
- g) Schluss der Aussprache
- h) zur Sache.

§ 20

Schluss der Aussprache

- (1) Die Aussprache ist beendet, wenn
 - die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder
 - der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.
- (2) Nach Schluss der Aussprache kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 21

Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur unterbrochen oder aufgehoben werden, wenn es der Kreistag auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag beschließt. § 6 Absatz 2 und 3 sowie § 17 Absatz 6 und 18 bleiben hiervon unberührt.

§ 22

Beschlussfassung

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet der Vorsitzende im Benehmen mit seinen Stellvertretern.
- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

- (4) Abgestimmt wird, soweit nicht anders gesetzlich vorgeschrieben oder von den Kreistagsmitgliedern beschlossen durch Nutzung des elektronischen Abstimmungssystems. Der Kreistagsvorsitzende ruft zur Abstimmung auf, stellt deren Ende fest und gibt das Abstimmungsergebnis bekannt. Wird das Ergebnis von einem Kreistagsmitglied angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Eine Wiederholung der Abstimmung ist nur einmal möglich, es sei denn, der Kreistag beschließt eine weitere Wiederholung.

Sofern technisch möglich, wird das Abstimmungsergebnis der elektronischen Abstimmung während der Sitzung an der Leinwand dargestellt.

Sollte das elektronische Abstimmungssystem nicht zur Verfügung stehen, erfolgt die Beschlussfassung offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder Erheben von den Sitzen. Alle Stimmen (Ja, Nein und Enthaltungen) sind auszuzählen.

Im Übrigen gilt § 6 Absatz 2 Satz 1.

- (5) Für die namentliche Abstimmung bedarf es des Antrages eines Viertels der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion. Die namentliche Abstimmung ist öffentlich und erfolgt durch Nutzung des elektronischen Abstimmungssystems.

Sofern technisch möglich, wird das Abstimmungsergebnis der namentlichen Abstimmung während der Sitzung an der Leinwand dargestellt und im Livestream übertragen.

Sollte das elektronische Abstimmungssystem nicht zur Verfügung stehen, erfolgt die namentliche Abstimmung durch Namensaufruf der Stimmberechtigten fraktionsweise in alphabetischer Reihenfolge. Der namentlich Aufgerufene gibt durch Zuruf seine Entscheidung mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ kund. Danach erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen und gibt das Abstimmungsergebnis bekannt.

- (6) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Kreistag beschließt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Nutzung des elektronischen Abstimmungssystems. Hierbei hat jedes Kreistagsmitglied sicherzustellen, dass die Stimmabgabe völlig unbeobachtet erfolgt. Hierfür können auch die bereitgestellten Wahlboxen genutzt werden. Sofern technisch möglich, wird das Abstimmungsergebnis der geheimen Abstimmung während der Sitzung an der Leinwand dargestellt übertragen. Hierbei wird lediglich das Abstimmungsergebnis angezeigt, ohne Rückschlüsse, wie welches Kreistagsmitglied abgestimmt hat.

Sollte das elektronische Abstimmungssystem nicht zur Verfügung stehen, erfolgt die geheime Abstimmung durch Stimmzettel. Sie wird eingeleitet durch die Ausgabe von einheitlich gestalteten leeren Stimmzetteln. Die Abstimmungsfrage ist so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Auszählung der abgegebenen Stimmen erfolgt durch den nach § 23 Absatz 3 gebildeten Wahlausschuss.

- (7) Die im elektronischen Abstimmungssystem erstellten Protokolle der Abstimmungen werden nur zur Erstellung der Niederschrift genutzt und in der Verwaltung so gesichert, dass keine Einsicht Dritter möglich ist. Die Protokolle werden nach Bestätigung der Niederschrift durch den Kreistag gelöscht.

§ 23 Wahlen

- (1) Wahlen werden gemäß § 112 in Verbindung mit § 39 ThürKO durch geheime Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Kreistag vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Wahlvorschläge sollen bis einen Tag vor der Sitzung schriftlich oder per Mail beim Kreistagsbüro eingereicht werden.
- (2) Auf den Stimmzetteln für die Wahlen werden die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.
- (3) Die Aufgaben im Zusammenhang mit durchzuführenden Wahlen nimmt der vom Kreistag gebildete Wahlausschuss wahr. Er setzt sich aus je einem Kreistagsmitglied jeder Fraktion und dem Vorsitzenden des Kreistages zusammen. Dieser ist zugleich Vorsitzender des Wahlausschusses. Hauptaufgabe des Wahlausschusses ist es, das Wahlergebnis durch Auszählung der Stimmzettel zu ermitteln.

§ 24 Feststellung und Verkündung der Abstimmungsergebnisse

- (1) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.
- (2) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; bei einer Beschlussfassung ist die Abstimmung unverzüglich zu wiederholen, bei Wahlen die Stimmauszählung durch den Wahlausschuss.
- (3) Bei Abstimmungen durch Stimmzettel gilt Folgendes:
 - a) Die Stimmzettel werden von dem Wahlausschuss gemäß § 22 ausgezählt.
 - b) Stimmzettel sind insbesondere ungültig, wenn
 - aa) sie leer sind,
 - bb) sie unleserlich sind,
 - cc) sie mehrdeutig sind,
 - dd) sie Zusätze enthalten,
 - ee) sie durchgestrichen sind,
 - ff) sie bei Wahlen Stimmenthaltungen zum Ausdruck bringen.

c) Stimmenthaltung ist gegeben, wenn sie auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmenthaltung" unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht wurde.

- (4) Bei Beschlüssen gilt: Beschlüsse des Kreistages werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist; die zulässigen Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, stellt der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung fest, dass die qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

- (5) Bei Wahlen gilt: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen.

Steht nur eine bewerbende Person zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem die Person gewählt ist, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Der Kreistag kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen; neue bewerbende Personen können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden.

Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle sich bewerbenden Personen auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind keine gleichartigen Stellen.

Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Entscheidungen des Kreistages, die in der ThürKO oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Forderungen enthalten.

§ 25

Livestream der Kreistagssitzungen

- (1) Die Kreistagssitzungen (öffentliche Teile) werden, wenn es technisch möglich ist, per Livestream im Internet übertragen. Während der Liveübertragung ist die Kameraposition so festzulegen, dass nur der jeweilige Redner am Rednerpult und das Präsidium aufgezeichnet werden. Personen, die nicht gefilmt werden möchten, haben dies vor Beginn der Kreistagssitzung dem Kreistagsbüro mitzuteilen. In der Sitzung können durch den Kreistagsvorsitzenden weitere Personen benannt werden, die nicht gefilmt werden.
- (2) Die Aufzeichnung der vergangenen Kreistagssitzungen können bis zur Bestätigung der Niederschrift auf der Internetseite des Unstrut-Hainich-Kreises abgerufen werden.

§ 26

Sitzungs- und Beschlussniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Schriftführer und dessen Vertreter werden vom Kreistag bestellt.
- (3) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels Tonband aufgezeichnet. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift kann der Mitunterzeichner die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem Schriftführer abhören. Das Tonband ist bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren und nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen. Eine anderweitige als die o. g. Nutzung bzw. Anfertigen von Bild-, Film- und Tonbandaufzeichnungen durch Dritte ist nur zulässig, wenn alle anwesenden Kreistagsmitglieder dem per Beschluss zustimmen.

Wird festgestellt, dass im Verlauf der Sitzung die Tonbandaufzeichnung unterbrochen ist, so ist durch den verantwortlichen Techniker der Kreistagsvorsitzende unverzüglich zu informieren. Gegebenenfalls ist die Sitzung zu unterbrechen.

- (4) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung;
 - b) die Namen der Sitzungsteilnehmer und auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes den Namen unter Angabe des Tagesordnungspunktes, bei dessen Behandlung das Kreistagsmitglied an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat;
 - c) die Tagesordnungspunkte, alle Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse
 - d) die Kreistagsmitglieder, die gemäß § 112 in Verbindung mit § 38 Thür KO an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben;

- e) bei Abstimmungen
 - das Abstimmungsergebnis
 - bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied persönlich abgestimmt
 - bei offener Abstimmung auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes seine namentliche Benennung;
 - f) bei Wahlen:
 - die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber, bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens;
 - g) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen;
 - h) die Ordnungsmaßnahmen;
 - i) den Hinweis, dass zur Fertigstellung der Niederschrift der Sitzungsverlauf auf Tonband aufgezeichnet wurde;
 - j) sinngemäßer Verlauf der Aussprache;
 - k) auf Antrag ohne Beschlussfassung wörtliche Wiedergabe von bestimmten Beratungsabschnitten
Bei Anfertigung dieser Wiedergaben aus Tonbandaufzeichnungen kann der Antragsteller anwesend sein.
- (5) Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Kreistages zu genehmigen. Die Niederschrift aus dem öffentlichen Teil wird den Kreistagsmitgliedern mit dem Tag der Versendung der Einladung, spätestens 7 Kalendertage vor der Sitzung, im Gremien-Infoportal zur Verfügung gestellt. Auf schriftlichen Antrag erfolgt eine Übersendung. Die Niederschrift aus dem nicht öffentlichen Teil ist im Kreistagsbüro für Kreistagsmitglieder einzusehen.

§ 27

Bekanntmachung von Beschlüssen und Satzungen

- (1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Kreistages und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird unverzüglich in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Das gleiche gilt für die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Kreistag.
- (2) Satzungen treten gemäß § 100 ThürKO am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. In der Satzung kann ein anderer Zeitpunkt bestimmt werden. Sie ist vor ihrer Bekanntmachung der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Die Form der öffentlichen Bekanntmachung regelt die Hauptsatzung.

§ 28

Kreisausschuss

- (1) Der Kreistag bildet einen Kreisausschuss. Er besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern. Für jedes weitere Mitglied des Kreisausschusses bestellt der Kreistag durch Beschluss einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.
- (2) Der Kreisausschuss beschließt unbeschadet der Regelung des § 105 Absatz 2 in Verbindung mit § 26 Absatz 2 ThürKO:
 - a) über die Nebentätigkeiten des Landrates und der hauptamtlichen Beigeordneten
 - b) über Stunden, Niederschlagungen und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben, soweit nicht der Landrat nach § 14 Absatz 3 der Hauptsatzung zuständig ist;
 - c) über das Einlegen von Einsprüchen und Widersprüchen, Klageerhebungen und Abschlüssen von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit es sich um Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises außerhalb der laufenden Verwaltung handelt oder der Landrat nicht gemäß § 14 Absatz 3 der Hauptsatzung zuständig ist;
 - d) über überplanmäßige Ausgaben von über 35.000,00 EUR bis zu einer Höhe von 150.000,00 EUR und bei außerplanmäßigen Ausgaben von über 25.000,00 EUR bis zu einer Höhe von 100.000,00 EUR pro Haushaltsstelle;
 - e) über die Vergabe von Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen von über 750.000,00 EUR, sofern nicht der Landrat nach § 14 Absatz 3 der Hauptsatzung zuständig ist;
 - f) über die Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen hinsichtlich Werk-, Werklieferungs- und Kaufverträgen von über 750.000,00 EUR, sofern nicht der Landrat nach § 14 Absatz 3 der Hauptsatzung zuständig ist;
 - g) über Miet-, Pacht- und Leasingverträge mit einer jährlichen Miet-, Pacht- bzw. Leasingrate von über 50.000,00 EUR; bei befristeten Verträgen bis zu einer Gesamtbelastung von über 150.000,00 EUR;
 - h) über Vergaben von Leistungen im Rahmen freiberuflicher Tätigkeit mit einem Gesamthonorar von über 35.700,00 EUR brutto, sofern nicht der Landrat nach § 14 Absatz 3 der Hauptsatzung zuständig ist;
 - i) über den Erlass von haushaltswirtschaftlichen Sperren zur Sicherung des Haushaltsausgleiches im Rahmen des Haushaltsvollzuges;

- j) über Einzelkreditaufnahmen zur Umschuldung ab einem Schuldbetrag von 1.500.000,00 EUR sowie über Einzelkreditaufnahmen im Rahmen des mit der Haushaltssatzung festgesetzten und rechtsaufsichtlich genehmigten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen bis zu einer Höhe von 1.500.000,00 EUR
- k) über die Festlegung fester Tagungstermine der weiteren Ausschüsse des Kreistages in Vorbereitung auf die Sitzungen des Kreistages im Einvernehmen mit den Ausschussvorsitzenden der weiteren Ausschüsse.

Der Kreisausschuss tagt bei den Entscheidungen grundsätzlich öffentlich, sofern besondere Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

Bei den Vergaben nach e) bis h) ist Grundlage der Zuständigkeitsregelung die Kostenschätzung.

- (3) Der Kreisausschuss bereitet außerdem die Sitzungen des Kreistages vor, stimmt die Arbeit der weiteren Ausschüsse aufeinander ab und entscheidet über die Notwendigkeit einer dienstlichen Reise bzw. auswärtigen Tätigkeit eines weiteren Ausschusses oder einer Fraktion.

§ 29 Weitere Ausschüsse

- (1) Der Kreistag bildet als weitere Ausschüsse:

- a) Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport, mit 8 Kreistagsmitgliedern;
- b) Ausschuss für Jugend, Familie, Gesundheit und Soziales mit 8 Kreistagsmitgliedern;
- c) Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Umwelt- und Naturschutz; Tourismus, Land- und Forstwirtschaft, Bauangelegenheiten mit 8 Kreistagsmitgliedern;
- d) Rechnungsprüfungsausschuss mit 8 Kreistagsmitgliedern;
- e) Haushalts- und Finanzausschuss mit 8 Kreistagsmitgliedern;

Der Kreistag bestellt für jedes bestellte Ausschussmitglied durch Beschluss bis zu zwei Stellvertreter. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen Ausschuss ein nichtstimmberechtigtes Mitglied zu entsenden. Diese erhalten eine Einladung zur jeweiligen Ausschusssitzung vom Kreistagsbüro.

- (2) In alle Ausschüsse, außer dem Kreisausschuss, können durch den Kreistag jeweils maximal 7 sachkundige Bürger berufen werden. Die Berechnung der Verteilung der Sitze erfolgt nach Hare-Niemeyer. Die Sachkunde der sachkundigen Bürger stellt der jeweilige Fraktionsvorsitzende fest. Die sachkundigen Bürger sind verpflichtet, eine Verschwiegenheitserklärung gegenüber der Verwaltung abzugeben. Sachkundige Bürger haben keine Befugnisse Aufträge an die Verwaltung auszulösen. Sachkundige Bürger sind nicht stimmberechtigt.

- (3) Die weiteren Ausschüsse sind ausschließlich beratend tätig.

§ 30

Zusammensetzung der Ausschüsse und weitere Gremien

- (1) Die Ausschüsse werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer zusammengesetzt.
- (2) Der Kreistag bestellt die Mitglieder in die weiteren Gremien (wie beispielsweise Zweckverbände, Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen) gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Die zu bestellenden bzw. zu wählenden Gremienmitglieder werden von den Fraktionen vorgeschlagen. Sie müssen nicht zwingend Kreistagsmitglieder sein, es sei denn, hierfür gibt es eine gesetzliche Grundlage oder sonstige Vorschrift. Über die erforderliche Sachkunde entscheidet der Fraktionsvorsitzende. Sollten mehr Vorschläge als die Anzahl der zu bestellenden Gremienmitglieder eingehen, erfolgt die Einzelabstimmung über die Vorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Nutzung des elektronischen Abstimmungssystems. Sobald ein Bewerber die Mehrheit erhält, ist er bestellt. Der Abstimmungsvorgang ist beendet, wenn die erforderliche Anzahl der Mitglieder bestellt ist. Sollte das elektronische Abstimmungssystem nicht zur Verfügung stehen, erfolgt die Beschlussfassung offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder Erheben von den Sitzen. Alle Stimmen (Ja, Nein und Enthaltungen) sind auszuzählen.

§ 31

Geschäftsordnung der Ausschüsse

- (1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung mit Ausnahme der verlängerten Ladungsfrist des § 1 Absatz 2 Satz 3. Hinsichtlich der Protokolle der Ausschuss-Sitzungen gilt § 26 Absatz 4 entsprechend mit Ausnahme der Buchstaben i) und k). Die Sitzungs- und Beschlussniederschriften der weiteren Ausschüsse sind vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Kreistagsbüro informiert den Ausschussvorsitzenden über die Fertigstellung. Ein Termin zur Unterzeichnung ist mit dem Kreistagsbüro abzustimmen. Die fertiggestellten Niederschriften können im Kreistagsbüro zu den Servicezeiten von den Kreistagsmitgliedern und den jeweiligen Mitgliedern der Ausschüsse eingesehen werden. Weiterhin werden die Niederschriften der nichtöffentlichen Ausschuss-Sitzungen im Gremien-Infoportal zur jeweiligen Sitzung hinterlegt. Diese Niederschriften sind mit einem Wasserzeichen versehen, aus dem der Benutzer hervorgeht. Die Niederschriften sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht ausgedruckt werden.

Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- Die Ausschüsse wählen mit Ausnahme des Kreisausschusses den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte. Den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz können nur Kreistagsmitglieder ausführen.
 - Die Ausschüsse werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Stellvertreter einberufen. Sollten sowohl der Vorsitzende als auch der Stellvertreter verhindert sein und es muss aus wichtigen Gründen eine Ausschuss-Sitzung durchgeführt werden, kann der Ausschussvorsitzende den Landrat beauftragen, die Sitzung einzuberufen und zu leiten.
 - Die Tagesordnung der Ausschuss-Sitzungen setzt der Vorsitzende des Ausschusses fest und übermittelt sie rechtzeitig (Einhaltung der Ladungsfristen) dem Kreistagsbüro. Das Kreistagsbüro fertigt und versendet die Einladungen.
 - Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es für die Vertretung zu sorgen und dem Vertreter die Unterlagen zu übermitteln.
 - Bei Ausschusssitzungen in Vorbereitung einer Kreistagssitzung informiert der Ausschussvorsitzende das Kreistagsbüro rechtzeitig darüber, welche Tagesordnungspunkte behandelt werden sollen.
 - Über die Teilnahme der Verwaltungsmitarbeiter an Ausschusssitzung entscheidet der Landrat.
 - Anfragen aus den Ausschüssen sind dem jeweiligen Schriftführer des Ausschusses schriftlich zu übergeben oder im Protokoll der Sitzung wörtlich aufnehmen zu lassen.
 - Kreistagsmitglieder haben das Recht, auch an nicht öffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören teilzunehmen, soweit nicht ein Ausschlussgrund nach § 112 in Verbindung mit § 38 ThürKO vorliegt, jedoch ohne Stimmrecht und ohne Anspruch auf Sitzungsgeld.
- (2) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuzuziehen. § 12 Absatz 2 der Hauptsatzung des Unstrut-Hainich-Kreises gilt entsprechend.
- (3) Die Schriftführung im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen wird von Mitarbeitern der Verwaltung übernommen, sofern die Ausschuss-Sitzung in Räumen der Verwaltung stattfindet. Die Organisation hierfür übernimmt das Kreistagsbüro. Finden Ausschuss-Sitzungen außerhalb von Räumen der Verwaltung statt, entscheidet der Landrat, ob die Schriftführung von Mitarbeitern der Verwaltung übernommen werden kann. Hierüber wird der Ausschussvorsitzende vom Kreistagsbüro umgehend in Kenntnis gesetzt.
- (4) § 25 findet keine Anwendung.

§ 32 Jugendhilfeausschuss

(1) Es wird ein Jugendhilfeausschuss gebildet. Die Aufgaben und die Besetzung des Jugendhilfeausschusses bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe -, dem Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz sowie der Satzung für das Jugendamt des Unstrut-Hainich-Kreises.

§ 33 Petitionen

Petitionen, bei denen der Unstrut-Hainich-Kreis Einreicher ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreistages durch mehrheitlichen Beschluss. Für die Verteilung der Petition gemäß Beschlussfassung ist das Kreistagsbüro verantwortlich.

§ 34 Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht ebenso in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch Mehrheitsbeschluss außer Kraft gesetzt werden.
- (2) Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall durch Beschluss des Kreistages zugelassen werden.

§ 35 Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen in der Geschäftsordnung gelten jeweils für alle Geschlechtsformen.

§ 36 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung in der Fassung der 1. Änderung tritt am 28.10.2025 in Kraft.